Zur Unterscheidung zwischen tauglichen und untauglichen Versuchen – sind die untauglichen straflos?

Von Prof. Dr. **Rolf Dietrich Herzberg**, Bochum

Die Abhandlung befasst sich ablehnend mit Martins Heusers Lehre, dass unter den Straftatversuchen, die „untauglichen" wegen vorsatzausschließenden Irrtums straflos seien. Die Unterscheidung betreffend, bewertet sie von einem deterministischen Standpunkt aus nur die Versuche als „tauglich", die auch zur Deliktsvollendung führen und darin aufgehen. Ein strafbarer Versuch sei stets „untauglich", weil er nicht dazu getaugt habe, die Vollendung zu bewirken.

I. Strafbarkeit

Ein Student der Rechtswissenschaft wird normalerweise schon in der ersten Vorlesung zum Strafrecht belehrt, dass auch der „Versuch", eine Straftat zu begehen, strafbar sein könne. Er erfährt ferner, dass so ein deliktischer Versuch manchmal als „untauglich" zu bezeichnen sei, eine Eigenart, die § 23 Abs. 3 StGB mit den Worten umschreibe, dass „der Versuch […] überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte." Zugleich, so belehrt man ihn weiter, stelle diese Vorschrift klar, dass die Untauglichkeit keine Ausnahme begründe; untaugliche Versuche seien genauso strafbar wie taugliche.

> Ein Beispielsfall: Der Unternehmer U hat im Haus der Bestellerin B im Rahmen eines Werkvertrags (§ 631 BGB) über viele Tage hin Arbeiten verrichtet. Nach dem Abschluss überreicht er ihr eine Rechnung mit stark überhöhter Angabe der geleisteten Arbeitsstunden. Man darf es als ausgeschlossen ansehen, dass er durch diese „Vorspiegelung falscher Tatsachen" in B den entsprechenden Irrtum erregt (vgl. § 263 Abs. 1 StGB). Denn sie hat zusammen mit ihrem Sohn als Zeugen über Us Leistungen genau Buch geführt und zahlt nach einigem Streit nur so viel, wie sie schuldet.
> Wie man durch Beschießen einer Vogelscheuche keinen Tod verursachen kann, so konnte U durch Belügen der B in ihr keinen Irrtum erregen. Sie war insoweit für ihn ein „untaugliches Tatobjekt". War sein Versuch, sie zu betrügen, ein *strafbarer* Versuch? So gut wie jeder Jurist wird die Frage bejahen, einerlei, ob sie oder er den Betrugsversuch als tauglich oder als untauglich ansieht. Denn laut § 263 Abs. 2 StGB ist der Versuch, einen Betrug zu begehen, strafbar, und die Voraussetzungen der §§ 263 Abs. 1, 22 StGB sind eindeutig erfüllt: U hat nach seiner Vorstellung von der Tat mit Übergabe der Rechnung unmittelbar zur Verwirklichung des Betrugstatbestandes angesetzt; er wollte um eines rechtswidrigen Vermögensvorteils willen in B einen Irrtum erregen, der sie zu einer für sie schädlichen Vermögensverfügung veranlasst hätte.

Thomas Hillenkamp stellt apodiktisch fest:

> „An der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs bestehen nach der heutigen Gesetzeslage keine Zweifel".[1]

Klaus Hoffmann-Holland drückt diesen Befund wie folgt aus:

> „Für die Strafbarkeit wegen Versuchs ist nicht entscheidend, ob der Täter auch *objektiv* die Gefahr schafft oder ob sein Verhalten überhaupt *tauglich* war, den Tatbestand des vollendeten Delikts zu verwirklichen. Die Strafbarkeit mit solchen Kriterien einzugrenzen ist nach § 22 StGB ausgeschlossen."[2]

II. Straflosigkeit

1. Behauptung und Veranschaulichung

Dem widerspricht mit einer ungewöhnlich langen, stark repetitiven Abhandlung *Martin Heuser*.[3] Schon mit der Überschrift kündigt er den Beweis an, dass die „Strafbarkeit des untauglichen Versuchs" nur eine „scheinbare" sei. Bezogen auf unseren Eingangsfall: Es habe nur den Anschein, als habe U sich wegen versuchten Betruges strafbar gemacht. In Wahrheit hat er kein Delikt begangen. Die anschauliche, d.h. fallkonkrete Grundlage der *heuser*schen Theorie ist aber ein anderer Fall, nämlich fast allein der schon gestreifte „Schulfall der Lehrbuchkriminalität, in dem der Akteur auf eine Vogelscheuche schießt, die er für einen Menschen hält."[4] *Heusers* Kennzeichnung lautet:

> „Tatobjektsirrtum = untauglicher Versuch am untauglichen Tatobjekt."[5]

Später bringt *Heuser* eher beiläufig zur Veranschaulichung noch einen zweiten Fall, in welchem sich die Untauglichkeit des Versuchs aus „der Art des Mittels" ergibt, „mit dem die Tat begangen werden sollte" (§ 23 Abs. 3 StGB). Es geht um „die Verabreichung einer Tasse Kamillentee", verbunden mit der irrigen Annahme ihres Akteurs, durch sie „einen Schwangerschaftsabbruch bewirken zu können" (vgl. § 218 Abs. 1, Abs. 4, S. 1 StGB).[6] *Heuser* geht hier nicht darauf ein, dass seine Forderung, untaugliche Versuche künftig nicht

---

[1] *Hillenkamp*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 22 Rn. 183.

[2] *Hoffmann-Holland*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 22 Rn. 49 (mit Belegen der Bestätigung in Fn. 83; *Hervorhebung* im Original). *Hoffmann-Holland* geht davon aus, dass Versuche, die „nicht zur Vollendung führen" (§ 23 Abs. 3 StGB), gleichwohl „tauglich" sein können. Diese Annahme ist die herrschende Meinung und für sie ohne praktische Bedeutung. Sie ist aber als Theorie problematisch und m.E., wie unter III. begründet, unzutreffend.

[3] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286.

[4] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (286 – Fn. entfernt).

[5] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (286). Den konkret-fiktiven Fall entnimmt *Heuser* dem Lehrbuch von *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 347.

[6] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (296).

mehr zu bestrafen, in so einem Fall wohl kaum seiner Begründung bedarf. Denn das Gericht wird allemal nach § 23 Abs. 3 StGB „von Strafe absehen", wenn der Täter eine Tasse Kamillentee als Mittel eingesetzt hat, eine Schwangerschaft abzubrechen.

2. Drastische Fälle

Mir scheint deutlich, dass *Heuser* sich scheut, seine These der Nichtrechtswidrigkeit und Straflosigkeit des untauglichen Versuchs mit drastischeren Beispielen auf die Bewährungsprobe zu stellen. Angenommen, ein Ehemann kehrt von einer Reise in sein Haus zurück und glaubt, den Liebhaber seiner Frau schlafend im Bett liegend zu erblicken. Dieser aber ist tot, er hat sich vor einer Stunde das Leben genommen. Der Ehemann zückt eine Pistole und schießt mit Tötungsabsicht der Leiche in den Kopf. Dem Beispiel eines Totschlagsversuchs am untauglichen Objekt füge ich den Fall hinzu, dass eine Ehefrau zur Tötung ihres Mannes ein untaugliches Mittel verwendet. Sie verlangt von ihrem Liebhaber ein geeignetes Gift. Dieser ist der Liebschaft überdrüssig und übergibt ihr ein Fläschchen mit giftgrüner, aber vollkommen harmloser Flüssigkeit. Sie solle diese ihrem Mann ins Essen mischen; der Verzehr werde ihn todsicher töten. Sie tut wie geheißen und ist enttäuscht, als der Erfolg ausbleibt.

Mein Gespräch mit Nichtjuristen, denen ich zuerst *Heusers* und dann meine Beispiele des untauglichen Versuchs geschildert habe, hat mir gezeigt, dass die Befragten zwischen den Fällen unterschieden. Die Vogelscheuche als Tatobjekt und den Kamillentee als Tatmittel fanden sie so offensichtlich ungeeignet, dem Täter zur Tötung eines Menschen bzw. einer Leibesfrucht zu verhelfen, dass sie in der Beurteilung trotz gegebener Tötungsabsicht unsicher blieben. Dagegen waren sie ganz entschieden der Ansicht, dass der Schuss in den Kopf der Leiche und die Zuführung des vermeintlichen Giftes Delikte sein müssten.

3. Heusers Beweisführungsversuch

Heusers Urteil lautet anders. Er sieht für Versuche, die er „untauglich" nennt, schlechthin und somit für alle vier Fälle die „gesetzmäßige Lösung" in der Straflosigkeit, begründet mit der erstaunlichen These, dass in Fällen des untauglichen Versuchs allemal ein „vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum" vorliege.[7] Mit Blick auf seinen Vogelscheuchenfall betont er, dass der Totschlagsversuch ein Vorsatzdelikt sei. Darum gelte für ihn § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, und es entfalle in seinem Beispiel der Vorsatz, weil der Täter beim Schießen auf die Vogelscheuche, die er für einen Menschen hält, „einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört." Ein solcher Umstand sei beim Totschlagsversuch die Menschqualität des Zielobjekts. Die habe der Schütze tatsächlich nicht gekannt. Wie sollte er sie „kennen", da sie doch nicht gegeben war! Er hat sie sich nur irrig vorgestellt, aber das ist kein Kennen, und weil eine Kenntnis fehlt, auf die es nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ankommt, ist der Totschlagsvorsatz zu verneinen.

Ich habe *Heusers* Beweisführungsversuch, so gut ich es kann, mit eigenen Worten wiedergegeben. Weil es sich hier aber um das Herzstück seiner Lehre von der Straflosigkeit des untauglichen Versuchs handelt, halte ich es für geboten, ihn wörtlich zu zitieren. Unter der Überschrift „Gesetzmäßige Lösung: Vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum" belehrt *Heuser* den Leser wie folgt:

> „Im Beispielsfall hatte sich der Akteur hinsichtlich des konkreten Verwirklichungsgegenstandes seines Handelns positiv vorgestellt, auf einen anderen Menschen zu schießen. Infolge dieser positiven Fehlvorstellung (error) hatte er aber nicht etwa die für den Totschlagsvorsatz erforderliche Kenntnis davon, objektiv auf einen anderen Menschen zu schießen, sondern […] eine Unkenntnis davon, objektiv auf eine fremde Sache zu schießen. Diese Unkenntnis von etwas begründet nicht die für den Vorsatz erforderliche Kenntnis von etwas anderem. […] Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB handelte der Akteur daher ohne den in der Konkretion auf den Verwirklichungsgegenstand erforderlichen Tatvorsatz, einen anderen Menschen zu töten". Darum „kann sich der Akteur weder wegen vollendeten (§ 212 StGB) noch wegen versuchten Totschlags (§§ 212 Abs. 1, 22 StGB) strafbar gemacht haben".[8]

4. Kritik und Widerlegung

Diese Argumentation ist mit einem Fehler behaftet, dessen Aufdeckung das ganze Lehrgebäude zum Einsturz bringt. *Heuser* betrachtet nur die irrige Vorstellung des Schützen, auf einen *Menschen* zu schießen, nicht aber auch die Fehlvorstellung, einen Menschen zu *töten.* Er müsste konsequenterweise auch für diesen Umstand sagen, dass der Täter ihn sich nur irrig vorstellt, ihn aber nicht „kennt". Betrachten wir zwei Fälle: Der Täter schießt mit Tötungsabsicht auf eine entfernte Gestalt im Halbdunkel. Im ersten Fall ist die Gestalt eine Vogelscheuche und die Kugel trifft. Im zweiten ist die Gestalt ein Mensch, aber die Kugel geht fehl. *Heuser* müsste für beide Fälle betonen: Der Täter stellt sich bei Begehung der Tat die Umstände, die zum Totschlagstatbestand gehören, nur irrig vor, aber er „kennt" sie nicht. Darum fehlt ihm nach § 16 Abs. 1 StGB der Totschlagsvorsatz, und er darf weder im ersten noch im zweiten Fall wegen versuchten Totschlags bestraft werden. Diese Konsequenz der Verneinung des „Kennens" und des Deliktsvorsatzes in beiden Fällen führt aber die Lehre, die die Konsequenz fordert, ad absurdum. Denn selbstverständlich ist das Schießen zumindest im zweiten Fall ein *strafbarer* Totschlagsversuch, obwohl der Täter den zum Totschlagstatbestand gehörenden Umstand der Todesverursachung im strengen Wortsinn nicht „kennt", sondern ihn sich nur irrig vorstellt.

Heuser will selbstverständlich innerhalb der Versuche, die nicht zur Vollendung führen, viele als „tauglich" und strafbar bewerten; z.B. den Versuch, einen Menschen zu erschießen, der aber misslingt, weil der Täter mit zitternder Hand schlecht zielt; oder weil das Opfer in letzter Sekunde hinter einer Mauer verschwindet; oder weil die Begleiterin dem Täter die

[7] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (292 unter (1).

[8] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (292).

schon angelegt Waffe aus der Hand schlägt. In all solchen Fällen bejaht *Heuser*, was man unterstellen darf, die Strafbarkeit wegen eines Totschlagsversuchs, obwohl es nach seinem Verständnis des § 16 StGB am „Kennen" des tatbestandsrelevanten Umstandes der Todesverursachung fehlt.

Hier liegt das Grundgebrechen der *heuser*schen Lehre. Sie missdeutet § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Richtig gedeutet, lässt die Vorschrift für das „kennt" genügen, dass der Täter bei Begehung der Tat jeden „Umstand […], der zum gesetzlichen Tatbestand gehört", im Fall des § 212 StGB die Menschqualität des Opfers und die Todesverursachung, *ernsthaft für möglich hält.*

Dies ist eine grobschlächtige, für den Hausgebrauch nützliche Kennzeichnung des Deliktsvorsatzes im Sinne des sog. dolus eventualis, gleichermaßen gültig für den Täter des (untauglichen) Versuchs wie für den des vollendeten Delikts. Ganz präzise definiert *Schlehofer* den einheitlichen Vorsatzbegriff mit diesen Worten: Der Vorsatz als „die im Zeitpunkt der Handlung des unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung als Entscheidungsgrundlage vorhandene Vorstellung von einer rechtlich missbilligten unmittelbaren Gefahr der Tatbestandsverwirklichung."[9] Diese „Vorstellung" ist beim Täter des vollendeten Vorsatzdelikts eine zutreffende. Und die Tatbestandsverwirklichung kann beim Ansetzen so sicher bevorstehen, dass wir es alltagssprachlich vorziehen, die Vorstellung eine „Kenntnis" zu nennen. Der Täter hält z.B. ein weglaufendes Kind fest (= Ansetzen) und verprügelt es (= Verwirklichung des Körperverletzungstatbestandes).

Aber der Täter kann unsicher sein, ob seine Vorstellung von einer bevorstehenden Tatbestandsverwirklichung zutrifft oder irrig ist. Angenommen, der Täter im Beispiel hält es für gleichermaßen gut möglich, dass die entfernte Gestalt im Halbdunkel sein Feind oder auch nur eine Vogelscheuche ist. Er schießt mit Tötungsabsicht auf die Gestalt. Unzweifelhaft handelt er dann mit Totschlagsvorsatz. Tötet er tatsächlich seinen Feind, so ist er strafbar wegen eines vollendeten Totschlags. Unterbleibt die Tötung, a) weil der Schuss den Feind verfehlt, b) weil die Gestalt eine Vogelscheuche ist, dann ist er wegen eines versuchten Totschlags zu bestrafen. *Heuser* bestreitet das für den Fall b). Im Fall a), so darf man unterstellen, bejaht auch er den Vorsatz und einen strafbaren Totschlagsversuch, weil er den Versuch als „tauglich" betrachtet. Aber dieses Urteil kann er, wie dargelegt, nur fällen, indem er die Konsequenz seiner Lehre zum untauglichen Versuch missachtet. Nicht nur die Menschqualität des Zielobjekts, auch die Todesverursachung ist ein Umstand, der zum Totschlagstatbestand gehört und den der Täter im strengen Wortsinn nicht „kennt". Denn man kann nicht „kennen", was nicht stattfindet und nicht stattgefunden hat; so etwas kann man sich nur irrig vorstellen. Will *Heuser* der unbestreitbaren Ansicht folgen, dass der Täter im Fall a) einen strafbaren Totschlagsversuch begeht, dann muss er auch dem Gesetzesverständnis zustimmen, dass für das „Kennen" i.S.d. § 16 StGB und für den Vorsatz ein ernsthaftes Für-möglich-Halten der Tatbestandsverwirklichung genügt.

Ein Beispiel ganz anderer Art: Die Küstersgattin K weiß, dass der Gemeindepfarrer P kindliche Messdiener sexuell missbraucht hat (§ 176 Abs. 1 StGB). In einem Telefongespräch bedroht sie ihn mit Strafanzeige und fordert von ihm 10.000 Euro für ihr Schweigen. P erwägt zu zahlen, entscheidet sich aber dann dagegen und lässt den Dingen ihren Lauf.

Im strengen Wortsinn „kennt" K nicht den zum Tatbestand der Erpressung „gehörenden Umstand" einer dem Opfer abgenötigten „Handlung" (§ 253 Abs. 1 StGB). Wie sollte K die Handlung „kennen", wo sie doch nicht stattfindet? Aufgrund dieser Überlegung müsste *Heuser* folgerichtig sagen, K handele in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) und sei darum nicht strafbar nach §§ 253, 22 StGB. Der Freispruch wäre die Konsequenz eines Gesetzesverständnisses, welches die Strafbarkeit bloßer Straftat*versuche* umfassend bestreitet, eine Konsequenz, die man nur absurd nennen könnte. Konkret: Es ist absurd, den strafbaren Erpressungsversuch, den K begeht, zu verneinen. Selbstverständlich will *Heuser* an der Versuchsstrafbarkeit im Prinzip festhalten. Darum nimmt er bei Straftatversuchen von seiner Vorsatzverneinung wegen Nichtkennens und seiner Theorie der Straflosigkeit diejenigen Versuche aus, die er als „tauglich" betrachtet. Aber was dabei herauskommt, ist gleichfalls abwegig. *Heuser* muss für das letzte Beispiel die Strafbarkeit der K wegen versuchter Erpressung davon abhängig machen, ob er den Versuch als tauglich oder als untauglich ansieht. Aus dem Urteil „untauglich" ergibt sich aber nicht der geringste Sachgrund für die Deliktsverneinung. Bei einem Mordversuch schreit die Verneinung zum Himmel: Jemand drückt einen Revolver ab gegen den Kopf eines Schläfers in Kenntnis einer fünfzigprozentigen Tötungswahrscheinlichkeit, weil in drei der sechs Kammern Patronen stecken. Der Schläfer hat Glück. Es löst sich kein Schuss, und der Täter wollte nur einmal abdrücken. *Heuser* definiert den Begriff nicht, obwohl für ihn so viel darauf ankommt. Erklärt er den Mordversuch wegen der leeren Kammer für untauglich, dann sieht er sich von seiner Lehre zu der Konsequenz gezwungen, den Täter für straffrei zu erklären.

Dass dies eine unhaltbare Konsequenz ist, ergibt sich schon aus strenger Gesetzesanwendung. § 22 StGB gibt dem deliktischen Versuch die „Begriffsbestimmung", dass ihn begeht, „wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt". Es ist unbestreitbar, dass der Täter sich beim Abdrücken des Revolvers „vorstellt", den Mordtatbestand zu verwirklichen. *Heuser* lässt das Argument des § 22 StGB nicht gelten. Er setzt die gesetzliche Bestimmung gleichsam außer Kraft, indem er gegen sie eine andere Vorschrift ausspielt. Wie schon gesagt: Er betont, dass strafbare Versuche Vorsatzdelikte seien und § 16 Abs. 1 StGB ein „Kennen" voraussetze, d.h. ein Kennen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände.[10] Für unser Beispiel würde (oder müsste) er folgern, dass der Mordvorsatz entfalle. Denn der Täter habe den zum Mordtatbestand gehörenden Umstand der Todesverursachung nicht gekannt, sondern sich nur vorgestellt.

[9] *Schlehofer*, Vorsatz und Tatabweichung, 1996, S. 169.

[10] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (288 f.).

Heuser müsste, am Rande bemerkt, den Tötungsvorsatz mit dieser Begründung auch für Versuche verneinen, die er als tauglich einstufen würde. Z.B. für das tatsächliche Abfeuern einer Kugel auf den Schläfer aus einiger Entfernung, wenn die Kugel nicht trifft. Auch hier müsste er sagen, dass der Täter den Umstand der Todesverursachung nicht kennt, sondern ihn sich in seiner bösen Absicht nur vorstellt. Wir sehen, dass für *Heuser* die Unterscheidung zwischen tauglichem und untauglichem Versuch keine Rolle spielen kann und dass seine Lehre, zu Ende gedacht, die Strafbarkeit von Versuchen nicht einschränkt, sondern aufhebt. Denn bei einem deliktischen Versuch, der nicht zur Vollendung führt, stellt sich der Täter immer einen zum Tatbestand gehörenden Umstand vor, ohne ihn im *heuser*schen Sinne zu „kennen". Warum verneint *Heuser* die Straftat im Falle des Versuchs des Schwangerschaftsabbruchs durch die „Verabreichung einer Tasse Kamillentee"? Die Untauglichkeit kann ihm als Grund nicht genügen. Seine wahre Begründung ist erst, dass der Täter den zum Tatbestand des § 218 Abs. 1 StGB gehörenden Umstand des Abbruchs einer Schwangerschaft sich zwar vorstellt, ihn aber nicht „kennt". Genauso müsste er es aber sehen, wenn der Täter der Schwangeren ein an sich hochwirksames Abtreibungsmittel zuführt und der Erfolg gleichfalls ausbleibt, weil sie alles erbricht.

Zurück zur eindeutigen Aussage des Gesetzes: *Heuser* erblickt im Argument des § 22 StGB eine „den Wortlaut einer bloßen Einzelvorschrift ausschnittweise zu einem vermeintlichen Gesetzesganzen verabsolutierende Interpretation".[11] Er sieht nicht, dass diese Verurteilung ihn selbst trifft. Denn er nimmt die bloße Einzelvorschrift des ersten Satzes in § 16 StGB für das Gesetzesganze, wobei er die erstbeste, wortlautfixierte Interpretation verabsolutiert.

Zur Vermeidung absurder Verneinung deliktischer Versuche ist er aber förmlich gezwungen, diese oberflächliche Deutung des Begriffes „kennt" in § 16 StGB aufzugeben. Wer eine Fensterscheibe im Haus seines Feindes durch Steinwurf zu zertrümmern sucht, hält beim Werfen das Gelingen ernsthaft für möglich. Damit ist der Deliktsvorsatz gegeben, einerlei, ob der Täter das Delikt vollendet oder, etwa wegen zu großer Entfernung, nur den Deliktsversuch begeht.

III. Die Unterscheidung

Die Frage, auf die es für *Heuser* ankommt, ist in Wahrheit praktisch belanglos. Der Richter muss sich nicht fragen, ob der Erpressungsversuch, den die Küstersgattin, oder der Mordversuch, den der Revolverheld begangen hat, ein tauglicher oder ein untauglicher war; es sei denn, zur Annahme von Untauglichkeit käme hinzu, dass der Täter sie „aus grobem Unverstand" verkannt hat (vgl. § 23 Abs. 3 StGB). So liegt es weder im Fall des Mord- noch dem des Erpressungsversuchs.

Die Strafrechtsdogmatik kennt aber die Begriffe und fordert die theoretische Unterscheidung: Hat K einen „untauglichen" Erpressungsversuch begangen?

Die konkrete Frage wird als eine allgemeine üblicherweise mit Worten des § 23 Abs. 3 StGB beantwortet: Untauglich ist ein Versuch, der „überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte". In der Umkehrung ergibt sich konkret für K, dass sie einen tauglichen Erpressungsversuch begangen hat, wenn ihre Drohung zur Deliktsvollendung führen konnte. Man darf wohl annehmen, dass die meisten dies und darum einen tauglichen Versuch bejahen würden. P hat geschwankt und die Überweisung in Betracht gezogen. Er hätte sich, wird man sagen, auch dafür entscheiden können. In seiner Willensbildung dafür oder dagegen hatte er die freie Wahl. Die Frage, ob der Versuch zur Vollendung führen „konnte", wird somit konkret zur Frage nach dem „Können" des P. Aber wer nun sagt, P hätte sich doch auch für die Überweisung entscheiden können, der bejaht, vielleicht unbewusst, ganz allgemein die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen.

Das tun nun freilich viele und unter den Strafrechtlern die meisten, weil man irrtümlich glaubt, die Willensfreiheit sei Voraussetzung für Schuldvorwurf und Bestrafung. So findet mancher die bejahende Antwort selbstverständlich, und er schüttelt den Kopf, wenn jemand an der Willensfreiheit auch nur zweifelt. *Schünemann* z.B. nennt den von *Schopenhauer* unübertroffen begründeten Determinismus (dazu sogleich) ein „realitätsfernes Gedankenspiel", ja verspottet die Verneinung von Willensfreiheit als „Donquijotterie"[12]. Was mich betrifft, so habe ich mich mit dem volkstümlichsten aller philosophischen Probleme eindringlich im Rahmen einer Monographie befasst[13]. Darauf verweise ich zur Begründung meiner Sicht der Dinge. Hier muss ein Weniges genügen.

Was also ist zu halten von dem naiven Vorbringen, im Beispiel hätte P ja genauso gut auch die andere Entscheidung treffen und zur Abwendung der Strafanzeige zahlen können? Er habe doch zweifellos die freie Wahl gehabt, zu zahlen oder es zu lassen! Das ist ganz oberflächlich gedacht. Selbstverständlich kann man sich einen *anderen Fall* vorstellen mit anderem Ausgang; einen anderen Charakter des P mit mehr Angst vor der Anzeige; oder ein stärkeres Motiv zu zahlen, weil K ein geringeres Opfer – sagen wir: nur 1.000 Euro – fordert. Aber unter den gegebenen Umständen musste P sich nach Charakter und Motiv so entscheiden, wie er sich entschieden hat.

Schopenhauer sagt in seiner berühmten „Preisschrift" zum allgemeinen Problem:

> „Die Frage nach der Willensfreiheit ist wirklich ein Probierstein, an welchem man die tief denkenden Geister von den oberflächlichen unterscheiden kann, oder ein Gränzstein, wo beide aus einander gehn, indem die ersteren sämmtlich das notwendige Erfolgen der Handlung, bei gegebenem Charakter und Motiv, behaupten, die letzteren hingegen, mit dem großen Haufen, der Willensfreiheit anhängen".[14]

[11] *Heuser*, ZfIStw 3/2025, 286 (289).

[12] *Schünemann*, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, S. 153 (166 Fn. 29).

[13] *Herzberg*, Willensunfreiheit und Schuldvorwurf, 2010.

[14] *Schopenhauer*, Preisschrift über die Freiheit des Willens, 2. Aufl. 1860, zitiert nach: Hübscher (Hrsg.), Arthur Schopenhauer, Zürcher Ausgabe, Bd. 6, 1977, S. 43 (98).

Ihnen stellt sich die Frage:

> „Sind einem gegebenen Menschen, unter gegebenen Umständen, zwei Handlungen möglich, oder nur eine? – Antwort aller Tiefdenkenden: Nur Eine. – Konnte der zurückgelegte Lebenslauf eines gegebenen Menschen […] irgend worin, auch nur im Geringsten, in irgendeinem Vorgang, einer Scene, anders ausfallen, als er ausgefallen ist? – Nein! ist die konsequente und richtige Antwort".[15]

Der Philosoph setzt einen vorläufigen Schlusspunkt:

> „Alles was geschieht, vom Größten bis zum Kleinsten, geschieht nothwendig. *Quidquid fit necessario fit*".[16]

Ich habe diese Erkenntnis mit den folgenden Sätzen ergänzt und paraphrasiert:

> „Das ist die Weltsicht des konsequenten Deterministen. Alles Geschehen ist zwangsläufig, auch in Anbetracht des Menschen, seiner Handlungen sowohl wie der Vorgänge in seinem Inneren. Was ihm in seinem Lebenslauf zustößt, wie er spontan reagiert oder zögert, abwägt, schwankt, was er beschließt und tut oder unterlässt, alles sind Glieder in einer Kausalkette der strengen Notwendigkeit."[17]

Mag im letzten Fall der abwägende und schwankende Pfarrer selbst nicht wissen, worauf es mit ihm hinauswill, er kann sich nur so entscheiden, wie er es schließlich tut, also für das Unterlassen.

Die Unterscheidung, wonach wir fragen, ist nach allem wie folgt zu treffen: Zur Vollendung führen *kann* nur ein Versuch, der dies *tatsächlich tut.* Nur ein solcher Versuch ist ein „tauglicher". „Untauglich" sind dagegen alle Versuche, die nicht zur Vollendung führen.

Diese These widerspricht, mit *Schopenhauer* zu reden, „dem großen Haufen". Der will wahrhaben, dass auch ein gescheiterter Versuch ein tauglicher sein kann. Zum Beispiel der Versuch der K, den P zu erpressen. Denn wie gesagt: Man meint, der Pfarrer hätte sich auch für die Überweisung entscheiden können. Unsere Unterscheidung bestreitet das und damit die Tauglichkeit des Versuchs. Ist das vereinbar mit § 23 Abs. 3 StGB? Ja, denn man kann (und sollte) die Voraussetzung, dass „der Versuch überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte", deterministisch verstehen. Ks Erpressungsversuch konnte nicht zur Vollendung führen, weil P sich nicht anders verhalten konnte, als er sich verhalten hat. Er konnte in seiner Determiniertheit nur die Unterlassung beschließen, nicht aber die „Handlung" (§ 253 Abs. 1 StGB), die das Delikt vollendet hätte. Ein Deliktsversuch, der nicht zur Deliktsvollendung führt, der nicht in ihr aufgeht, ist immer ein untauglicher. Das klingt befremdlich, ist aber im Grunde selbstverständlich. Denn ein Versuch, der nicht zur Vollendung führt, *hat nicht dazu getaugt*, die Vollendung zu bewirken. An dieser Untauglichkeit kann es nichts ändern, dass man sie zunächst nicht erkennt und dass der Versuchstäter beim Handeln aus guten Gründen subjektiv erwartet oder hofft, die Vollendung herbeizuführen.

Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. hierzu die Erwiderung von *Heuser* in dieser Ausgabe: *Heuser*, ZfIStw 6/2025, 690.

[15] *Schopenhauer* (Fn. 14), S. 99.
[16] *Schopenhauer* (Fn. 14), S. 99 (*Hervorhebung* im Original).
[17] *Herzberg* (Fn. 11), S. 2.